

Lackenbach, am 05. Juli 2022

Kundmachung

gemäß § 21 Abs. 2 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 in der geltenden Fassung, betreffend die Auflage des Wählerverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde **Lackenbach** für die am **2. Oktober 2022** stattfindende Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl liegt im Gemeindeamt **Lackenbach, Postgasse 6,**

vom 19. Juli 2022 bis einschließlich 28. Juli 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden:

Montag bis Donnerstag	von	08.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Freitag	von	08.00	Uhr	bis	12.00	Uhr
Samstag	von	08.00	Uhr	bis	10.00	Uhr

Belehrung

- Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.
- Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.
- Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.



Der Bürgermeister:

Christian Weninger

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 05. Juli 2022
abgenommen am: 29. Juli 2022